Allgemeine Bedingungen für Reparaturverträge

Carl Zeiss AG, Feldbach

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für von uns übernommene Reparaturen gelten diese Allgemeinen Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder diese Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen in öffentlichen Ausschreibungen sind.

2 Leistungen

- 2.1 Wir übernehmen die fachgerechte Erledigung der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Reparatur an Geräten aus unserer Herstellung. Soweit nicht ein anderer Leistungsumfang schriftlich vereinbart ist, umfasst die Reparatur die Durchführung von Arbeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, die für uns durch die Angaben des Auftraggebers, durch unsere Prüfung des zu reparierenden Gerätes sowie im Laufe der Reparatur als erforderlich erkennbar werden.
- 2.2 Wir sind berechtigt, Reparaturen durch von uns eingeschaltete Dritte ausführen zu lassen.

3 Vergütung

- 3.1 Die Höhe unserer Vergütung für die Reparatur errechnet sich aus den erbrachten Einzelleistungen gemäss Absätzen 3.2 bis 3.4. Es kommen unsere zum Zeitpunkt der Reparatur geltenden Preise in Anrechnung.
- 3.2 Die Arbeitszeit wird je angefangene Stunde zu den gültigen Stundensätzen für den Zeiss-Geräteservice entsprechend der gegebenen Geräteklasse zzgl. Rüstzeiten und Reisezeiten berechnet. Als Arbeitszeit gelten auch beim Auftraggeber entstehende Wartezeiten.
- 3.3 Benötigtes Material wird gesondert abgerechnet. Verwenden wir bei der Reparatur Kleinteile wie Schrauben, Unterlagsscheiben etc. sind wir berechtigt, zur Vereinfachung der Abrechnung eine Kleinteilepauschale zu berechnen.
- 3.4 Die Versandkosten (Verpackung, Transport und Versicherung) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind berechtigt dafür auch eine Versandkostenpauschale in Rechnung stellen.
- 3.5 Unsere Preise verstehen sich als Nettopreis exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer, welche zusätzlich vom Auftraggeber zu bezahlen ist.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2 Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. geltend zu machen. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Mahnund Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Zahlungseintreibung beauftragten Rechtsanwaltes sowie die Kosten des Betreibungsverfahrens, inklusive der damit verbundenen Anwaltskosten. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt uns vorbehalten. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behalten wir uns für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 4.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Verrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.4 Wir behalten uns die Rücksendung reparierter Geräte per Nachnahme vor.

5 Kostenvoranschlag

5.1 Die im Kostenvoranschlag genannten voraussichtlichen Reparaturkosten sind Richtwerte, die auf Grund der Angaben des Auftraggebers und nach Prüfung des Gerätes



abgeschätzt werden und für deren Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen. Der Kostenvoranschlag ist daher unverbindlich. Erweisen sich während der Reparatur des Gerätes umfangreichere Instandsetzungsarbeiten als notwendig, so sind wir zur Durchführung der Reparatur ohne Rückfrage beim Auftraggeber berechtigt, wenn die gesamten Reparaturkosten dadurch den Richtpreis um nicht mehr als 15 % übersteigen. Anderenfalls teilen wir die voraussichtliche Überschreitung des Kostenvoranschlags dem Auftraggeber mit und geben einen neuen Kostenvoranschlag ab. Bei Gefahr in Verzug sind wir allerdings berechtigt auch ohne entsprechende Rückfrage die nötigen Reparaturen durchzuführen, auch wenn dadurch die gesamten Reparaturkosten den Richtpreis um mehr als 15% übersteigen.

5.2 Nimmt der Auftraggeber aufgrund eines Kostenvoranschlags von der Durchführung oder der Fortsetzung der Reparatur Abstand, sind wir berechtigt, den Aufwand für den Kostenvoranschlag und für die bis dahin erbrachte Leistung zu berechnen.

6 Reparaturzeiten

- 6.1 Mit der Ausführung der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Reparatur beginnen wir innerhalb angemessener Frist. Soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wird, sind dem Auftraggeber mitgeteilte Termine für die Fertigstellung unverbindlich. Reparaturen vor Ort führen wir innerhalb angemessener Frist im Rahmen einer sinnvollen Reiseplanung für das Reparaturpersonal durch.
- 6.2 Wird die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Umstände, insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Material- und Energiemangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zulieferung trotz sorgfältiger Auswahl des Zulieferers, verzögert oder erschwert, verlängert sich die Frist für die Durchführung der Reparatur um die Dauer der Behinderung. Macht eine Partei glaubhaft, dass eine solche Verlängerung für sie unzumutbar ist, so ist sie unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle eines solchen Rücktritts sind wir berechtigt, den Aufwand für den Kostenvoranschlag und für die bis dahin erbrachte Leistung zu berechnen.
- 6.3 Weist der Auftraggeber uns nach, dass ihm durch unseren Verzug bei der Reparatur ein Schaden entstanden ist, sind wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur zu einer Entschädigung in Höhe von 1% des steuerlichen Zeitwertes des zu reparierenden Gerätes je vollendeter Kalenderwoche, höchstens aber 5% des steuerlichen Zeitwertes des Gerätes, verpflichtet. Weitere Schadenersatzansprüche gegen uns wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

7 Transport, Versicherung und Gefahrübergang

- 7.1 Erhalten wir keine anderen Weisungen, so wählen wir Versandweg und Versandart für die Rücksendung reparierter Geräte. Wir versenden, auch bei Benutzung unserer eigenen Transportmittel, auf Rechnung des Auftraggebers. Die für den Versand erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- 7.2 Wir versichern die Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken von Haus zu Haus. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Erhalt der reparierten Geräte diese auf Transportschäden zu untersuchen. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem ausführenden Transportunternehmen, bei Benutzung unserer eigenen Transportmittel uns gegenüber, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche aufgrund dieser Transportschäden schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer, so geht die Gefahr für Schäden an dem oder Verlust des versendeten Gerätes auf den Auftraggeber über, sobald das reparierte Gerät unser Werk verlassen hat oder dem ausführenden Transportunternehmen übergeben wurde.

8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet uns das Gerät zur Durchführung der Reparaturarbeiten – bei Reparaturen vor Ort zum vereinbarten Termin – zur Verfügung zu stellen und

Version April 2016 Seite 1 von 2

Allgemeine Bedingungen für Reparaturverträge

Carl Zeiss AG, Feldbach

- unser Reparaturpersonal unaufgefordert über aufgetretene Probleme und Besonderheiten in Bezug auf das zu reparierende Gerät zu informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Reparaturpersonal freien und ungehinderten Zutritt zum Gerät zu gewähren.
- 8.2 Im Rahmen der Gegebenheiten stellt der Auftraggeber Strom, Wasser, Druckluft und andere Versorgungseinrichtungen, Telefon, Sozialräume, Kantine, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie ähnliche Einrichtungen zur Benutzung durch das Reparaturpersonal kostenlos zur Verfügung und leistet nach den Umständen geeignete Hilfestellung, um eine zügige Durchführung der Reparatur zu ermöglichen.
- 8.3 Im Werk des Auftraggebers etwa bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften, die wir bei Durchführung der Reparaturaufträge beachten müssen, hat der Auftraggeber dem Reparaturpersonal vor Beginn der Reparatur anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. Soweit im Zusammenhang damit gegebene besondere Unterweisungen oder Schulungen sowie gegebenenfalls Untersuchungen erhebliche Zeit beanspruchen, behalten wir uns eine zusätzliche Berechnung nach Zeit und Aufwand vor

9 Abnahme

- 9.1 Nach Beendigung der Reparatur vor Ort bzw. nach Erhalt des reparierten Gerätes ist der Auftraggeber unverzüglich zur Abnahme der ordnungsgemäss ausgeführten Reparaturarbeit verpflichtet. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel, welche den Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen, verweigern.
- 9.2 Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Reparatur vor Ort bzw. Übergabe des reparierten Gerätes, dass der Auftraggeber die Abnahme verweigert, so gilt die Reparatur als abgenommen.

10 Gewährleistung

- 10.1 Wir leisten Gewähr durch kostenlose Nachbesserung der Reparaturarbeiten sowie durch kostenlose Nachbesserung oder Austausch mangelhaften Materials, wenn der Auftraggeber uns nachweist, dass eine Reparatur mangelhaft durchgeführt wurde. Die Beweislast hinsichtlich der Mangelhaftigkeit bei Abnahme trägt der Auftraggeber.
- 10.2 Bei Fehlschlagen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Reparaturauftrags zu verlangen.
- 10.3 Treten an einem reparierten Gerät M\u00e4ngel auf, die nicht durch eine mangelhafte Reparatur verursacht sind, insbesondere also M\u00e4ngel infolge nat\u00fcrlicher Abnutzung, unsachgem\u00e4sser Behandlung oder anderer Dritteinfl\u00fcsse, fallen diese nicht unter die Gew\u00e4hrleistung.
- 10.4 Wenn der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend macht, hat er uns aufgetretene Mängel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich oder per Fax anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten. Der Auftraggeber hat zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche das reparierte Gerät sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen, zu untersuchen. Hinsichtlich Mängel, welche ihm während dieser Untersuchung hätten auffallen müssen, kann er nach Ablauf dieser Frist keine Ansprüche mehr geltend machen.
- 10.5 Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate; wenn das Gerät für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Auftraggebers bestimmt ist, beträgt die Verjährung zwei Jahre. Der Neubeginn dieser Verjährungsfrist nach Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung ist ausgeschlossen, ausser die Mängel traten aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits auf. Eine Ersatzpflicht für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 10.6 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind wir berechtigt, die Überprüfung und Durchführung der Leistung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.

11 Haftungsbeschränkung

11.1 Wenn das reparierte Gerät durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor



oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Auftraggeber nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 10, 11.2, 11.3 und 11.4 entsprechend.

- 11.2 Für Schäden, die nicht am reparierten Gerät selbst entstanden sind, haften wir aus welchen Rechtsgründen auch immer nur
 - bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.
- 11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.4 Über Ziffern 11.1 bis 11.3 hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung dazu, dass wir personenbezogene Daten des Auftraggebers speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns verbundene Unternehmen innerhalb der CarlZeiss Gruppe übermitteln. Dies erfolgt zu folgenden Zwecken: Information zu Produkten und Produktneuheiten an den Auftraggeber, Unterstützung im Zusammenhang mit Reparatur- und Serviceverträgen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- 12.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Reparaturverträgen bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 12.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber kein Konsument ist, das sachlich zuständige Gericht am aktuellen Sitz der Carl Zeiss AG (Feldbach). Wir sind jedoch zusätzlich berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 12.4 Es gilt schweizerisches materielles Recht, insbesondere die Bestimmungen des Obligationenrechts. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Version April 2016 Seite 2 von 2